

Bericht

des Büros des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Initiative "Für eine starke Volksschule"

A. Initiativbegehren

 Paul Bannwart-Benz, Bäbelers 5, 9050 Appenzell Steinegg, reichte am 22. Juli 2015 eine Einzelinitiative "Für eine starke Volksschule" ein. Am 9. September 2015 präzisierte er den Initiativtext geringfügig, sodass dieser nun wie folgt lautet:

"Das Schulgesetz (SchG) des Kantons Appenzell Innerrhoden ist wie folgt anzupassen:

Art. 46a Jahrgangsklassen

Der Schulunterricht hat grundsätzlich in geführten Jahrgangsklassen zu erfolge. Ausnahmen sind nur aus wichtigen Gründen zulässig.

Art. 47 Lehrpläne

¹Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer mit Jahrgangszielen. Sie enthalten verbindliche Stundentafeln mit Anzahl und Dauer der Lektionen. Die Lehrpläne bauen auf Inhalten (Wissen) auf. Ergänzend können Kompetenzen definiert werden, die mit diesen Inhalten erreicht werden können.

²Die Lehrpläne enthalten insbesondere folgende Fächer:

- Kindergarten: Neben dem freien Spiel Förderung in der Gemeinschaft/Sozialisation; erweitern von Sprachschatz und mathematischem Verständnis, kreatives Gestalten, Bewegung, Musik/Singen und Einblicke in Pflanzenund Tierwelt;
- Primarschule: Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Geschichte, Geografie, Natur und Technik, Zeichnen/Gestalten, Werken/Handarbeit, Singen/Musikerziehung, Sport, Religion und Ethik;
- Oberstufe: Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Geschichte/Staatskunde, Geografie, Biologie, Physik/Chemie, Informatik, Zeichnen/Gestalten, Singen/Musik, Werken/Handarbeit, Kochen/Haushalt, Sport, Religion.

2. Der Initiant reichte folgende Begründung ein:

"Initiative "Für eine starke Volksschule" - Begründung

Die Volksschule wurde in den letzten Jahren durch Reformen immer mehr verändert. Diese Reformen brachten leider immer weniger positive Effekte für die Schüler und die Schulbildung allgemein mit sich. Diesen Reformen soll nun als Steigerung der Lehrplan 21 (LP 21) folgen.

AI 012.22-26.7-71540 1-7

³Die Lehrpläne werden für alle Schulen durch den Grossen Rat festgelegt und unterstehen dem fakultativen Referendum."

Appenzell Innerrhoden beabsichtigt, den durch die EDK in Auftrag gegebenen LP 21 einzuführen. Mit der Initiative "Für eine starke Volksschule" soll die Einführung desselben verunmöglicht werden. Die Argumentation richtet sich daher in erster Linie gegen die Missstände, die der LP 21 mit sich ziehen wird. Gegen den LP 21 sprechen nebst vielen anderen die folgenden Gründe:

Der LP 21 sollte darauf ausgerichtet sein, die Schule in der ganzen Deutschschweiz zu harmonisieren. Diese Harmonisierung scheitert aber schon ganz deutlich am Fremdsprachenproblem. Einige Kantone haben Englisch ab der 3. und Französisch ab der 5. Klasse. Bei einigen Kantonen ist es genau umgekehrt, und Appenzell Innerrhoden hat Englisch ab der 3. und Französisch ab der 7. Klasse. Zudem kann es auch keine Harmonisierung geben ohne verbindliche, einheitliche Lernziele.

Beim LP 21 gehören 2 Kindergarten- und die ersten 2 Primarschuljahre zum 1. Zyklus. Appenzell Innerrhoden kennt bis jetzt keine obligatorischen 2 Kindergartenjahre! Dies wurde an der Landsgemeinde 2008 abgelehnt. Damit würde gegen diesen Volksentscheid verstossen.

Beim Studium des LP 21 zeigt sich schon sehr schnell der Bildungsabbau, der mit diesem erfolgen soll. Die Nivellierung erfolgt offenbar einfach gegen unten. In der Mathematik beispielsweise ist dieser im Bereich der Grundlagen katastrophal. So müssen die Kinder das kleine Einmaleins nur noch kennen. Reihen üben ist nicht mehr nötig. Sie müssen am Ende des 1. Zyklus die Zahlen nur noch 2, 5 und 10-fach kennen. Zehner- und Hunderterübergang fehlen weitgehend. Dafür soll das Kind ab dem 2. Zyklus (3.-6. Klasse) den Taschenrechner benutzen. Solche gravierenden Beispiele finden sich in fast allen Fächern.

Art. 46a

Der LP 21 ist darauf ausgelegt, dass die Kinder selbstgesteuert lernen. Selbstgesteuertes Lernen bedeutet, dass sich das Kind die Kompetenzen im Selbststudium erwirbt (gemäss LP 21 wird nicht Wissen erworben, sondern Kompetenzen). Die kompetenzorientierte Schulbildung stammt aus den USA. Sie wurde in der Folge auch in Australien und europaweit vielerorts eingeführt. In den USA sind aber bereits zahlreiche Bundesstaaten wieder von diesem Konzept abgerückt und auch in Australien wurde die Schule wieder auf Wissensvermittlung umgestellt. Es gibt keinen plausiblen Grund, unsere Kinder jetzt noch einem solchen "Schulversuch" auszusetzen.

Die Lehrperson hat beim selbstgesteuerten Lernen die Lernlandschaften und Lernateliers dafür bereitzustellen. Die Schulzimmer sollten also möglichst umgestaltet werden, so dass jedes Kind allein sitzt, vor und neben sich Stellwände, und so mit Hilfe des Computers oder anderer durch die Lehrperson bereitgestellte Hilfsmittel für sich allein lernt. Die Lehrperson fungiert vor allem als Lerncoach, der gelegentlich eine Hilfestellung leisten kann. Das nennt man auch Konstruktivismus. Beim konstruktivistischen Lernen ist es so, dass jeder sich sein Weltbild selber zusammenbaut, indem er sich laufend neues "Wissen" selber aneignet und dieses mit bereits vorhandenem Wissen verknüpft. Das Kind muss sich sein Wissen also allein aneignen, zusammenkonstruieren.

AI 012.22-26.7-71540 2-7

Für die Lernmethode des selbstgesteuerten Lernens sind aber die Gehirne der Kinder im Volksschulalter nicht entwickelt genug. Gemäss Aussage von Kinderarzt Dr. med. Jürg Barben anlässlich einer Diskussion zum LP 21 am 24. Oktober 2014 in Rorschach hat der Verein Ostschweizer Kinderärzte in einem Schreiben an den Regierungsrat St. Gallen festgehalten, dass die Ostschweizer Kinderärzte dem im LP 21 propagierten selbstorganisierten Lernen in den ersten Schuljahren mit Skepsis gegenüberstehen. Dies beruht auf der neurophysiologischen Tatsache, dass die dafür erforderlichen Funktionen im Gehirn spät reifen und erst mit 20 Jahren voll ausgebildet sind. Selbstorganisiertes Lernen ist gemäss den Kinderärzten erst im höheren Schulalter und in der Erwachsenenbildung möglich. Zudem haben sich bekannte Bildungsexperten dahingehend geäussert, dass beim selbstgesteuerten Lernen ca. 80% der Schüler "auf der Strecke" bleiben werden.

Es ist bekannt, dass das Erziehungsdepartement einen pragmatischen Umgang mit dem selbstorganisierten Lernen angekündigt hat. Es ist aber zu berücksichtigen, dass gemäss LP 21 der Lehrer Methodenfreiheit hat. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass erfahrene Lehrpersonen diese auch dahingehend nutzen und den Schulunterricht grösstenteils im gemäss vielen Bildungsexperten und gemäss der Hattiestudie¹ wirkungsvoll geführten Klassenunterricht abhalten werden. Es werden aber auch in Appenzell Innerrhoden junge Lehrpersonen eine Stelle antreten, die in den Pädagogischen Hochschulen insbesondere zum selbstorganisierten Lernen ausgebildet und angeleitet werden. Diese werden bei entsprechender Möglichkeit diese Lernmethode auch bei uns anwenden. Die vielen aus der eigenen Schulzeit vertraute Klassensituation, bei der ein Lehrer vorne steht und den Schülern etwas erklärt oder mit ihnen diskutiert, so dass eine Gemeinschaftssituation entsteht, bildet nicht mehr den Kern des pädagogischen Handelns. Die Verantwortung fürs Lernen tragen beim selbstgesteuerten Lernen ausschliesslich die Kinder.

Um dies zu verhindern, ist Art. 46a des Schulgesetzes dahingehend zu ändern, dass der Schulunterricht grundsätzlich in geführten Jahrgangsklassen zu erfolgen hat. Die Klassen müssen also im Grundsatz geführt werden. Darunter wird verstanden, dass die Lehrperson den Schülern den Stoff erklärt und damit Wissen weitergibt. Frontalunterricht ist dazu die beste Unterrichtsform. Da die geführten Jahrgangsklassen grundsätzlich und nicht ausschliesslich als solche zu führen sind, bleibt der Lehrperson doch auch ein gewisser Zeitrahmen für Gruppenarbeiten oder andere Unterrichtsformen.

Der Begriff der Jahrgangsklassen wiederum bedeutet, dass auch das im LP 21 vorgesehene altersdurchmischte Lernen ausgeschlossen ist. Nicht ausgeschlossen dadurch sind die in den kleinen Schulgemeinden geführten Mehrklassenschulen. Bei dieser von Pädagogen als beste Schulform bezeichneten Schulart übernehmen die älteren Schüler immer mehr Verantwortung und die Schule ist in der grösseren Gemeinschaft (Dorf) eingebunden. Das altersdurchmischte Lernen anderseits bringt eine knallharte Vereinzelung. Ältere und jüngere Schüler werden gemischt, damit sie nicht zusammenarbeiten können und nur allein arbeiten. Ihren Teil dazu tragen auch die Lernlandschaften bei.

Al 012.22-26.7-71540 3-7

John Hattie, Visible Learning, 2009, dieser liegen 50'000 Studien zu Grunde, grösste Datenbank der Unterrichtsforschung weltweit

Art. 47 Abs. 1

Bei diesem Artikel ist vorerst wichtig, dass Jahrgangsziele eingehalten werden. Jahrgangsziele entsprechen dem altersgemässen Stand von Volksschülern. Nur wenn das Kind und später der Jugendliche schrittweise an den Lernstoff herangeführt und beim Lernen angeleitet wird, kann es Selbständigkeit und Selbstvertrauen entwickeln. Das Jahr ist eine natürliche Zeiteinheit mit dem sich immer wiederholenden Rhythmus von Frühling, Sommer, Herbst und Winter. Das ist durch die Schöpfung vorgegeben. Das Kind und der Jugendliche sind stolz, wenn sie wieder ein Jahr älter sind. Der Lernstoff muss eingeteilt werden wie eine Bergwanderung. Das entspricht der Natur des Menschen. Man bewältigt alle Aufgaben Schritt für Schritt, nicht alles auf einmal. Der Weg und das Ziel müssen überschaubar sein, sonst verliert das Kind den Mut. Das Voranschreiten von Jahr zu Jahr mit Halbjahres- und Jahreszeugnissen stärkt das Selbstvertrauen. Das Kind kann dann auf ein bewältigtes Schuljahr zurückblicken. Zyklen von drei oder gar vier Jahren sind viel zu lang. Eine solche Zeitspanne kann gerade das jüngere Kind nicht überblicken. Wir Erwachsenen sind es den Kindern schuldig, dass wir ihnen Struktur und Anleitung mittels eines ausgereiften Lehrplans geben. Nur so können sie zu stabilen, belastbaren und lebenskräftigen Erwachsenen heranwachsen.

Art. 47 Abs. 2

Der Lehrplan für den Kindergarten soll insbesondere auf dem Spiel aufbauen. Die aufgeführten Fächer ergeben sich im täglichen gemeinsamen Spiel und können so aufgebaut sein, dass die Kinder lernen ohne es zu wissen. Die Kinder sollen sich im Kindergarten in erster Linie wohl fühlen und Gemeinschaft erleben.

Der Lehrplan für die Primarschule entspricht eigentlich dem aktuellen Lehrplan für den Kanton Appenzell Innerrhoden. Die Fächer sind teilweise aufgeteilt oder umbenannt worden. Es ist wichtig, dass festgehalten wird, dass in Appenzell Innerrhoden nur eine Fremdsprache im Lehrplan der Primarschule vorgesehen ist. Dieser Punkt stärkt auch die aktuelle Handhabung im Kanton, die damit im Widerspruch mit dem LP 21 steht.

Auch der Lehrplan für die Oberstufe entspricht ziemlich dem aktuellen Lehrplan. Auch hier wurden aber die Fächer teilweise aufgeteilt oder umbenannt. Das, weil es wichtig ist, dass die einzelnen Fächer definiert werden. Zum Beispiel Natur und Technik soll wieder aufgeteilt werden in: Biologie, Chemie/Physik. Dann ist klar, was unterrichtet werden soll.

Art. 47 Abs. 3

Die Lehrpläne sollen durch den Grossen Rat festgelegt werden und dem fakultativen Referendum unterstehen. Heute ist es so geregelt, dass einmalige Ausgaben von 1 Mio. Franken oder 4 mal wiederkehrende von 250'000 Franken dem Referendum unterstehen. Ich konnte leider im Kanton keine Zahlen über die Ausgaben für die Volksschule im Kanton Al erhalten. Gemäss Bundesamt für Statistik betrugen diese im Kanton Appenzell Innerrhoden im Jahr 2012 CHF 11'088 pro Schüler. Damit belaufen sich also die Kosten für die rund 2'000 Schüler auf über CHF 22 Mio., die durch die Schulgemeinden ausgegeben werden. Diese Ausgabensumme lässt eine Mitsprache des Stimm-

AI 012.22-26.7-71540 4-7

bürgers als angemessen erscheinen. Auch in diesem Bereich darf der Grundsatz gelten: "Wer zahlt befiehlt".

Allgemein

Unsere Volksschule hat in den letzten Jahren unter den dauernden Reformen stark gelitten. Viele Eltern zeigen sich besorgt und haben zunehmend Probleme mit der Schulbildung ihrer Kinder. Die Schulabgänger in Appenzell Innerrhoden haben noch heute einen guten Ruf. Dieser bezieht sich aber in erster Linie auf die Arbeitshaltung und -einstellung. Dies ist in erster Linie dem familiären Umfeld zuzuschreiben. Gespräche mit Gewerbelehrern zeigen aber leider auf, dass auch Innerrhoder Schüler mit den gleichen Schuldefiziten in die Gewerbeschulen kommen wie Schüler in den umliegenden Kantonen. Unter den Reformen hat insbesondere die Bildung in den sogenannten MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) stark gelitten. Ganz besonders im Mathematik-Bereich müssen die Gewerbelehrer leider Schulstoff der Oberstufe gezielt schulen. Vielfach zeigen sich auch heute schon starke Defizite in den Grundkenntnissen der Mathematik. Noch schlimmer sind zwar die Zustände im Kanton Zürich, wo gemäss Bildungsdirektorin 20% der Schulabgänger nicht in einen Arbeitsprozess integrierbar sind. Der Kanton Zürich geht in den Schulreformen immer voran. In Appenzell Innerrhoden sind solche Zustände aktuell weniger vorhanden. Es ist aber nur mit einem geordneten und strukturierten Schulbetrieb möglich, dies auch in Zukunft zu verhindern. Es ist an der Zeit, dass die Volksschule wieder zur alten Stärke findet.

Die Annahme der vorliegenden Initiative "Für eine starke Volksschule" ist der erste Schritt dazu. Weitere Schritte sollten folgen. Insbesondere sollte die Bürokratiewelle in der Schule abgebaut werden und die Lehrer sollten ihren Kernauftrag gewissenhaft erfüllen können, die Wissensvermittlung und die Bildung unserer Jugend. Es soll wieder Aufgabe der Volksschule sein, die Schüler zu bilden und mitzuhelfen bei der Erziehung der Jugendlichen "zu einem selbständigen, lebensbejahenden und gemeinschaftsfähigen Menschen." (Zitat Art. 2 des Schulgesetzes von Appenzell Innerrhoden)."

3. Zur weiteren Erläuterung des Initiativtexts hielt der Initiant am 9. September 2015 zudem fest, er gehe davon aus, dass bei einer Annahme der Initiative die Verfahrensvorschriften für das Finanzreferendum derart angepasst würden, dass sie sinngemäss auch für das Lehrplanreferendum nach Art. 47 Abs. 3 der Initiative gelten würden.

Weiter teilte er mit: "In Art. 46 sind geführte Jahrgangsklassen vorgesehen. Das in den Aussenschulen angewandte Mehrklassensystem ist sicher eine der aus wichtigen Gründen zulässigen Ausnahmen. Gemäss Pädagogen ist das System der Mehrklassen sehr gut und wünschenswert. Diese sollen auch so belassen werden."

In Art. 47 Abs. 2 der Initiative werden in der Fächeraufzählung teils Kommas, teils Schrägstriche verwendet. Hierzu führte der Initiant aus, die einzelnen Fächer würden mit Kommas getrennt. Ein Schrägstrich sei dort gesetzt worden, wo die Fächer zusammen gehörten und auch zusammen unterrichtet werden sollten.

B. Gültigkeit

 Gemäss Art. 7bis Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV, GS 101.00) kann jeder Stimmberechtigte durch Einreichung einer Initiative die Abänderung

AI 012.22-26.7-71540 5-7

der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen.

Paul Bannwart ist im Kanton Appenzell I.Rh. stimmberechtigt. Er verlangt die Abänderung des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG, GS 411.000)

2. Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder, soweit dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden (Art. 7bis Abs. 2 KV).

Das Initiativbegehren von Paul Bannwart verlangt in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs verschiedene Änderungen des Schulgesetzes.

3. Die Initiative darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln (Art. 7bis Abs. 2 KV). Der Grundsatz der Einheit der Materie ist nach dem Bundesgericht gewahrt, wenn mit einer Vorlage ein bestimmter Gegenstand geregelt wird und die einzelnen dafür vorgesehenen Vorschriften zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. Der Stimmbürger hat also keinen verfassungsmässigen Anspruch darauf, dass ihm einzelne Vorschriften gesondert zur Abstimmung vorgelegt werden. Er "muss sich vielmehr auch dann für die Gutheissung oder Ablehnung der ganzen Gesetzesvorlage entscheiden, wenn er mit einzelnen Vorschriften nicht einverstanden ist" (BGE 111 la 196, E. 2 b).

Mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext werden Gegenstände geregelt, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. Nach der angestrebten Revision des Schulgesetzes dürfte der Unterricht während der obligatorischen Schulzeit nur in Jahrgangsklassen erteilt werden dürfen (Art. 46a des Schulgesetzes in der Fassung gemäss der Initiative, E-SchG). Der Inhalt der Lehrpläne wird auf Gesetzesstufe ausführlicher als bisher geregelt; insbesondere werden die Fächer vorgegeben, welche in der obligatorischen Schulzeit in den Lehrplänen enthalten sein müssen (Art. 47 Abs. 1 und 2 SchG). Die Lehrpläne sollen neu durch den Grossen Rat festgelegt werden (Art. 47 Abs. 3 E-SchG). Bisher wurden die Lehrpläne von der Landesschulkommission festgesetzt (Art. 47 Abs. 2 des aktuellen SchG). Neu sollen die Lehrpläne dem fakultativen Referendum unterstehen (Art. 47 Abs. 3 E-SchG).

4. Schliesslich darf mit der Initiative nach Art. 7bis Abs. 3 KV nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht, letzteres natürlich unter dem Vorbehalt der Abänderung der Verfassung mit der Initiative.

Das Initiativbegehren von Paul Bannwart verlangt nichts, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht. Nach Art. 62 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sind die Kantone für das Schulwesen zuständig. Gemäss der Kantonsverfassung ist das öffentliche Unterrichtswesen Sache des Staates (Art. 12 KV).

5. Damit kann festgestellt werden, dass der Gültigerklärung der Initiative nichts entgegensteht.

C. Vorgehen

1. Gemäss Art. 7bis Abs. 6 KV sind Initiativen bis 1. Oktober schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind grundsätzlich der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen. Der Grosse Rat kann diese Frist jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn dies besondere Umstände erfordern, beispielsweise die Ausarbeitung neuer Gesetze oder von grösseren Verfassungs- oder Gesetzesrevisionen oder von umfangreichen Gegenvorschlägen. Der

AI 012.22-26.7-71540 6-7

Initiant hat sein Begehren schriftlich am 22. Juli 2015 und damit vor dem 1. Oktober 2015 eingereicht, sodass es grundsätzlich für eine Behandlung an der Landsgemeinde 2016 vorzusehen ist.

2. Der Grosse Rat hat über die Gültigkeit der Initiative zu entscheiden. Er kann dem Entwurf einen Gegenvorschlag entgegenstellen. Direkte Änderungen am Entwurf von Paul Bannwart sind ausgeschlossen. Der Entwurf ist der Landsgemeinde auf jeden Fall zur Abstimmung vorzulegen. Soll der Landsgemeinde ein geänderter Text vorgelegt werden, kann dies nur in Form eines Gegenvorschlags geschehen.

D. Antrag

Das Büro des Grossen Rates beantragt dem Grossen Rat, die Initiative gültig zu erklären. Nach erfolgter Gültigerklärung ist über das weitere Vorgehen zu befinden.

Appenzell, 18. September 2015

Büro des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Pius Federer Markus Dörig

AI 012.22-26.7-71540 7-7



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Initiative Paul Bannwart "Für eine starke Volksschule"

1. Initiative

Paul Bannwart-Benz, Bäbelers 5, 9050 Appenzell Steinegg, reichte am 22. Juli 2015 eine Einzelinitiative mit dem Titel "Für eine starke Volksschule" ein. Die Eingabe erfolgte zunächst ohne schriftliche Begründung in der Form eines ausformulierten Vorschlags für eine Änderung des Schulgesetzes.

Da der vorgeschlagene Initiativtext in verschiedener Hinsicht auslegungsbedürftig erschien, wurde dem Initianten mit Schreiben vom 27. August 2015 die Möglichkeit geboten, zu verschiedenen sich stellenden Fragen und Unklarheiten Stellung zu nehmen und eine erläuternde Begründung nachzureichen. Mit Schreiben vom 9. September 2015 hat der Initiant davon Gebrauch gemacht und zudem eine einlässliche Begründung nachgereicht.

2. Inhalt der Initiative

Die Initiative verlangt, dass das Schulgesetz vom 25. April 2004 (GS 411.000) an zwei Stellen anzupassen ist, nämlich mit einem neu aufzunehmenden Art. 46a SchG und mit einer Ergänzung von Art. 47 SchG.

Art. 46a, Jahrgangsklassen

Die Initiative verlangt, dass der Schulunterricht grundsätzlich in geführten Jahrgangsklassen zu erfolgen habe. Aus wichtigen Gründen sollen Ausnahmen möglich sein.

Aus der Begründung zur Initiative ergibt sich, dass der Initiant geführte Jahrgangsklassen als Gegenbegriff von altersdurchmischtem Unterricht sieht. In der Jahrgangsklasse ist jedes Kind einer bestimmten, nach Jahrgängen geordneten Klasse zugeteilt. Das heisst, dass unter Vorbehalt von Kindern mit besonderen Umständen, beispielsweise solchen, die eine Klasse repetieren oder die aufgrund von fehlender Reife ein Jahr später eingeschult werden, alle Kinder in einer Klasse den gleichen Jahrgang haben. Dieses Merkmal ist auch in sogenannten Mehrklassenschulen, die im Kanton in der Mehrzahl anzutreffen sind, erfüllt: Zwar sitzen dort beispielsweise Erst- und Zweitklässler im gleichen Schulzimmer, es ist aber jederzeit klar, wer der ersten und wer der zweiten Klasse zugehört. In den musischen Fächern und im Sport, wo in aller Regel kein getrennter Unterricht geführt wird, wird das Element der Jahrgangstrennung hingegen aufgelöst.

Der Initiant möchte mit der neuen Bestimmung die Mehrklassenschulen in den Landschulgemeinden nicht verbieten. Sie sollen auch aus seiner Sicht aus wichtigen Gründen als Ausnahmen zulässig bleiben.

AI 012.22-26.7-79118

Art. 47, Lehrpläne

In Abs. 1 der heutigen Bestimmung soll die Ergänzung angebracht werden, dass die zu erlassenden Lehrpläne mit Jahrgangszielen zu versehen sind und auf Inhalten aufbauen. Ergänzend können Kompetenzen definiert werden, die mit diesen Inhalten erreicht werden können.

Die Ziele, die in der Schule zu erreichen sind, müssten demgemäss pro Jahrgang festgelegt werden. Eine Fassung der Lernziele pro Stufe, also für den Kindergarten, die Unterstufe, die Mittelstufe und die Oberstufe, soll damit ausgeschlossen werden.

In Abs. 2 sollen die wichtigsten Fächer im Kindergarten und in der Volksschule namentlich aufgeführt werden. Für die Primarschule und die Oberstufe entsprechen sie weitgehend den heutigen Fächern. Im Kindergarten möchte der Initiant das Spiel im Zentrum sehen. Die Lerninhalte sollen spielerisch vermittelt werden, sodass die Kinder lernen, ohne es zu wissen.

Die Hauptänderung betrifft Abs. 3, wo für den Erlass von Lehrplänen und Stundentafeln neu der Grosse Rat zuständig sein soll. Dessen Entscheid soll aber mit fakultativem Referendum vor die Landsgemeinde gebracht werden.

3. Haltung der Standeskommission

3.1 Jahrgangsprinzip in Klassenführung und Lehrzielfassung

Der einzufügende Art. 46a enthält auch mit den nachgereichten Erklärungen des Initianten keine trennscharfen Formulierungen. Gemäss Initiant wird unter geführten Jahrgangsklassen verstanden, dass die Klassen im Grundsatz geführt werden, die Lehrperson den Schülern den Stoff erklären und damit Wissen weitergeben. Frontalunterricht sei dazu die beste Unterrichtsform.

Die Führung der Klasse ist schon heute Sache der Lehrperson, und soll es auch künftig sein. Die Lehrperson ist dafür pädagogisch ausgebildet, kennt die verschiedenen Unterrichtsmethoden und kann diese situationsgerecht einsetzen. Ihr als pädagogisch, didaktisch und fachlich ausgebildete Lehrperson den Frontalunterricht als beste Unterrichtsform vorzuschreiben, wäre ein Rückschritt und eine Bevormundung.

Die Landschulgemeinden werden weiterhin mehrheitlich Mehrklassen führen. Aus pädagogischer Sicht gibt es keine Anhaltspunkte, welche dieses bewährte System in Frage stellen. Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Kindergarten bei einer Lehrperson. Dann folgt der Schuleintritt und die erste und zweite Klasse wird bei einer anderen Lehrperson besucht, bevor der Wechsel zur Lehrperson der dritten und vierten Klasse ansteht usw. Jede Lehrperson kann so innerhalb dieser zwei Jahre im Rahmen des Lehrplans selber die Schwerpunkte des Unterrichts festlegen und den Ablauf planen und hat Raum für ihre Kreativität. Neu - wie vom Initiant gefordert - von Jahrgangszielen zu sprechen, ergäbe aus den genannten Gründen eine unnötige Einschränkung.

3.2 Aufzählung von Fächern im Schulgesetz

Das Angebot an Fächern, das in der Schule bestehen muss, unterliegt der allgemeinen gesellschaftlichen und technischen Entwicklung. Bis in die 90er Jahre spielte beispielsweise die Informatik im Alltag keine grosse Rolle. Dies hat sich in der Zwischenzeit gründlich geändert, sodass Informatik heute zum selbstverständlichen Fächerangebot der Schule zählt. Diesen Anforderungen an den Wandel der Zeit sollte durch eine stufengerechte Platzierung des Fächerkata-

AI 012.22-26.7-79118 2-9

logs Rechnung getragen werden. Das Gesetz, das den Rahmen für lange, stabile Verhältnisse bilden soll, erscheint hier nicht der richtige Platz für eine Fächerliste zu sein.

Insbesondere im Kindergarten sollten im Gesetz nicht einzelne Fächer aufgeführt werden. Die Kindergartenlehrpersonen haben an den Pädagogischen Hochschulen eine fachspezifische pädagogische Ausbildung absolviert. Diese befähigt sie, einen stufengerechten, vielseitigen, abwechslungsreichen, interessanten Unterricht vorzubereiten und zu erteilen. Es macht keinen Sinn, auf Gesetzesstufe vorzuschreiben, was die Lehrpläne für Fächer enthalten sollen, weil man so einem umfassenden Unterricht nicht gerecht wird.

Die vom Initianten geforderte Aufzählung von Fächern, welche die Lehrpläne enthalten müssen, enthält auch verschiedene allgemeine Kompetenzen, so die "Förderung der Gemeinschaft" oder das "Erweitern von Sprachschatz". Diese allgemeinen Fähigkeiten gehören nicht in den Fächerkatalog. Sie sind nicht wie Mathematik oder Geografie als Fachwissen zu vermitteln, sondern fächerübergreifend zu berücksichtigen.

Der Initiant fordert in der Primarschule das getrennte Aufführen der Fächer "Geschichte", "Geografie" sowie "Natur und Technik". Schon im heutigen Lehrplan sind die Fächer Geschichte, Geografie, Natur und Technik, Bibelkunde/Lebenskunde, Religionsunterricht zum Fachbereich "Mensch und Umwelt" zusammengefasst und werden nicht als einzelne Fächer unterrichtet. Die Forderung des Initianten würde hier einen klaren Rückschritt gegenüber dem aktuellen Unterricht bringen.

3.3 Erlass der Lehrpläne durch den Grossen Rat

Gemäss Art. 47 SchG in seiner heutigen Form werden die Lehrpläne von der Landesschulkommission nach Anhörung der Lehrkräfte festgesetzt. Diese Fachkommission kann sich vertieft mit den Lehrplänen befassen, die Anhörung in die Entscheidungsfindung einbeziehen und auch Anpassungen vornehmen, wenn dies erforderlich wird. Weiteres Fachwissen fliesst von Seiten des Erziehungsdepartements in die Überlegungen ein, ist doch der Vorsteher des Departements von Amtes wegen Präsident der Landesschulkommission. Durch die gute Vernetzung des Vorstehers und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erziehungsdepartements mit den Gremien der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und den nationalen und regionalen Austauschtreffen können aktuelle Themen und Tendenzen effizient erhoben, vertieft diskutiert und gegebenenfalls Massnahmen passgenau auf die hiesigen Bedürfnisse ergriffen werden.

Die Lehrpläne beinhalten auch die Stundentafeln. In der aktuellen Version von Art. 47 SchG wie auch in der vom Initianten geforderten neuen Version "bestimmen die Lehrpläne die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer". Dies würde bei Annahme der Initiative bedeuten, dass bei jeder Änderung der Stundentafel und - damit verbunden - des Freifachangebots nicht mehr die Landesschulkommission, sondern der Grosse Rat darüber befinden müsste. Diese Forderung des Initianten ist allein schon aus Gründen der Effizienz und der Ökonomie abzulehnen. Sie ist aber auch sachlich nicht richtig. Die Festlegung der Stundentafel und des Freifachangebots im Kanton ist kein politisches Geschäft, das in die Hände des Grossen Rates und der Landsgemeinde gegeben werden müsste, sondern eine Angelegenheit, über die nahe an der Schule und aufgrund von fachlichen Überlegungen befunden werden sollte.

Mit der Initiative würde das heute in Art. 47 Abs. 2 SchG verankerte Anhörungsrecht der Lehrkräfte wegfallen. Eine solche Anhörung könnte allenfalls noch freiwillig vorgenommen werden. Es erscheint nicht richtig, in der Frage der Lehrpläne auf den bewährten Einbezug der Lehrerschaft zu verzichten. Es sollte vielmehr weiterhin daran festgehalten werden.

Al 012.22-26.7-79118 3-9

3.4 Fakultatives Referendum

Im Kanton Appenzell I.Rh. besteht gemäss Art. 7ter Abs. 2 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. (Kantonsverfassung, KV, GS 101.000) im Bereich von freien Finanzbeschlüssen des Grossen Rates die Möglichkeit des fakultativen Referendums. Mit der Annahme der Initiative würden neu die Lehrpläne dem fakultativen Referendum unterstellt. Wie das Verfahren für dieses Referendum aussehen wird, legt die Initiative nicht fest. Der Initiant schreibt aber in der Begründung, er gehe davon aus, dass die Verfahrensvorschriften für das Finanzreferendum, die in einer Verordnung des Grossen Rates enthalten sind, so angepasst werden, dass sie auch für die Lehrpläne gelten. Es würde also dem Grossen Rat obliegen, das Nähere für das Referendum zu regeln.

In der Begründung für das Lehrplanreferendum spricht der Initiant fast ausschliesslich von Finanzen. Es ist indessen klar festzuhalten, dass ein Lehrplanreferendum nichts mit den Schulfinanzen zu tun hätte. Die Hoheit für diesen Bereich bleibt bei den Schulgemeinden. Die Schulbürger entscheiden weiterhin an den Schulgemeinden über die Ausgaben an ihrer Schule. Der Hinweis des Initianten zu Art. 47 Abs. 3 SchG darauf, dass die hohen Ausgaben für die Schule ein Referendum rechtfertigen würden, erscheint daher inhaltlich nicht richtig.

Es erscheint falsch, für ein einzelnes Thema, das zwar heute politisch diskutiert wird, das aber über Jahrzehnte nie zu Diskussionen Anlass bot, ein singuläres Referendum einzuführen. Das politische System in Appenzell I.Rh. kennt genügend Mittel, mit denen im Einzelfall jeder einzelne Bürger entscheidend in eine Sachfrage eingreifen kann. Insbesondere kann mit einer Gesetzesinitiative praktisch jede Einzelfrage zum Gegenstand einer Landsgemeindevorlage gemacht werden. Möchte man die Einführung einer neuen Sache in irgendeinem Sachbereich verhindern, kann man eine Initiative ergreifen, mit der diese Frage der Landsgemeinde unterbreitet wird. Die Einführung eines Referendums in einem einzelnen Bereich ist daher unnötig und abzulehnen.

4. Verknüpfung mit Lehrplan 21

Mit der Initiative wird einzig das Schulgesetz geändert. Inhaltlich geht es lediglich um drei Änderungen: Gewährleistung des Jahrgangsprinzips in der Klassenführung und der Lehrzielfassung, Festlegung der Fächer im Schulgesetz und Zuständigkeit für den Erlass der Lehrpläne.

Der Initiant verknüpft diese Forderungen jedoch direkt mit dem Lehrplan 21. In seiner Begründung schreibt er ausdrücklich, mit der Initiative solle die Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Appenzell I.Rh. verunmöglicht werden. Entsprechend bezieht sich der Initiant in der Begründung für die Initiative praktisch ausschliesslich auf den Lehrplan 21. Zu betonen ist aber nochmals, dass es im vorliegenden Geschäft nur um die Inhalte der Initiative geht und nicht um den Lehrplan 21. Das schwergewichtige Abstützen der Initiativbegründung auf den Lehrplan 21 macht es aber notwendig, dass trotzdem bereits hier auf diesen kurz eingegangen wird.

Die Vorarbeiten für die Einführung des Lehrplans 21 auf den Beginn des Schuljahrs 2018/2019 im Kanton Appenzell I.Rh. sind am Laufen. Erste interne Vernehmlassungen zu den Stundentafeln haben stattgefunden. Die Stundentafeln sollen voraussichtlich Ende 2016 von der Landesschulkommission verabschiedet werden. Wichtige Eckpunkte wie Beurteilung, Lehrmittelevaluation und Weiterbildung müssen aber erst noch erarbeitet und definiert werden.

AI 012.22-26.7-79118 4-9

4.1 Was ist der Lehrplan 21?

Das Schweizer Stimmvolk hat 2006 mit grosser Mehrheit den Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 28. April 1999 (BV, SR 101) angenommen. Dieser verpflichtet die Kantone, die Ziele der Bildungsstufen zu harmonisieren. Für die Umsetzung dieses Auftrags hat die Erziehungsdirektorenkonferenz in der Folge entschieden, das gemeinsame Projekt Lehrplan 21 zu starten. Für die Romandie besteht bereits ein solcher gemeinsamer Lehrplan.

Der Lehrplan 21 ist ein gemeinsames Projekt der 21 Kantone, die den Deutschschweizer Sprachraum ausmachen. Die Erziehungsdirektorenkonferenz dieser Kantone (D-EDK) bildete die Trägerschaft und hat die Erarbeitung des gemeinsamen Lehrplans in Auftrag gegeben. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat sich in diversen Prozessschritten an der Realisierung des Lehrplans 21 beteiligt.

Die Erarbeitung der Grundlagen erfolgte in einer ersten Phase von 2006 bis 2010, die eigentliche Lehrplan-Entwicklung von 2010 bis 2014 in einer zweiten Phase. Dabei wurden die Lehrpläne der einzelnen Fachbereiche ausgearbeitet. Im Sommer 2012 wurde den Kantonen, schulnahen Institutionen und Organisationen die erste Version der Lehrplanvorlage vorgelegt und die Rückmeldungen eingearbeitet. Mitte 2013 lag dann eine zweite Version vor, die einer breiten öffentlichen Konsultation unterzogen wurde.

In Appenzell I.Rh. wurden die Lehrpersonen, die Schulräte, die Mitglieder der Landesschulkommission, die Parteien, die Verbände und Organisationen über den Lehrplan 21 informiert und zur Vernehmlassung eingeladen. Die folgenden Vernehmlassungsteilnehmer haben sich schriftlich zum Entwurf des Lehrplans 21 geäussert: Lehrerverband Appenzell I.Rh. (LAI), Schulgemeinde Schlatt, Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh., SVP Appenzell I.Rh. und Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell. In der Stellungnahme der Handels- und Industriekammer wurde im folgenden Satz der Leitgedanke für den Kanton Appenzell I.Rh. bestens zusammengefasst: "Wichtig ist unseres Erachtens, dass unsere Kinder und Fachleute von Morgen nicht primär zu Akademikern erzogen und ausgebildet werden, sondern unsere künftigen Arbeitskräfte, Unternehmer und Akademiker eine gute Basisausbildung erhalten, mit beiden Beinen auf dem Boden stehen, eine gesunde Einstellung haben, den Umgang in Gruppen und Teams beherrschen, Freude am Leben und Arbeiten haben und damit von sich aus, jeder und jede in seinem/ihren Bereich, zu guten Leistungen und natürlich ab und zu auch zu Höchstleistungen bereit sind."

Auf Basis dieser Rückmeldungen wurde die kantonale Stellungnahme der Standeskommission an die D-EDK eingereicht. Der Lehrplan 21 wurde in der Folge überarbeitet, gekürzt und optimiert. Die Medien der Deutschschweiz berichteten breit über diesen Prozess. Nach der neuerlichen Überarbeitung verabschiedete die Plenarversammlung der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz im Herbst 2014 die dritte Version der Lehrplan-Vorlage mit 19 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Mit dem gemeinsamen Lehrplan 21 werden nun die Ziele und Inhalte der Volksschule in der Deutschschweiz angeglichen. Er dient somit auch als Grundlage für die Koordination und die gemeinsame Entwicklung der Lehrmittel für die deutschsprachige Schweiz. Die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen wird auf Basis des Lehrplans 21 ebenfalls eine Angleichung erfahren.

Die nachobligatorische Ausbildung, die Berufsausbildung, die Fachmittelschulen und die gymnasialen Maturitätsschulen sind auf Bundesebene geregelt. Die Jugendlichen sollen im nachob-

AI 012.22-26.7-79118 5-9

ligatorischen Bereich in der ganzen Schweiz denselben Anforderungen genügen, was ebenfalls für eine einheitlichere Gestaltung der Ziele und Inhalte der Volksschule spricht.

Im neuen Lehrplan wird der Bildungsauftrag an die Schulen kompetenzorientiert beschrieben. Es wird beschrieben, was Schülerinnen und Schüler in jedem Fachbereich und in jedem Zyklus lernen. Der Lehrplan 21 zeigt, wie die einzelnen Kompetenzen über die ganze Volksschulzeit aufgebaut werden. Er legt Grundansprüche fest und formuliert weiterführende Kompetenzstufen. Die Grundansprüche in den Fachbereichen Mathematik, Fremdsprachen, Schulsprache und Naturwissenschaften orientieren sich an den Grundkompetenzen (nationale Bildungsstandards). Mit dem Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt wird ein neuer Schwerpunkt gesetzt. Zudem werden der "Beruflichen Orientierung" und dem Bereich "Medien und Informatik" die Räume gegeben, welche diese Fachbereiche aktuell und in der Zukunft haben werden.

4.2 Vorgesehene Umsetzung des Lehrplans 21 in Appenzell I.Rh.

Es trifft nicht zu, dass mit dem Lehrplan 21 das altersdurchmischte Lernen eingeführt wird. Diese Thematik hat nur in Kantonen Relevanz, die eine sogenannte Basisstufe führen, in welcher der Kindergarten sowie die erste und zweite Klasse zusammengefasst sind. Im Kanton Appenzell I.Rh. wird keine Basisstufe geführt, und es ist auch keine vorgesehen. Die Landesschulkommission und das Erziehungsdepartement werden an der bewährten Struktur mit Kindergarten und den einzelnen Schulstufen festhalten. Dieses System ist erfolgreich und wurde bisher von niemandem in Frage gestellt.

Es ist auch nicht so, dass der Lehrplan 21 zwei Kindergartenjahre obligatorisch macht. Es wird beim heutigen System bleiben, bei dem das erste Kindergartenjahr freiwillig ist. Der Entscheid der Landsgemeinde 2008 wird weiterhin respektiert. Ein Beitritt zum HarmoS-Konkordat, das zwei Kindergartenjahr verlangt, ist für die Standeskommission kein Thema.

In der Fremdsprachenfrage wird der Kanton Appenzell I.Rh. die bewährte Praxis fortführen und Französisch erst ab der Oberstufe anbieten. Hingegen soll dem Fach Medien und Informatik eine grössere Beachtung geschenkt werden und ab der fünften Klasse in den Unterricht einfliessen.

Der Lehrplan 21 enthält keine Vorschrift für das selbstgesteuerte Lernen. Es ist auch nicht vorgesehen, solche Vorschriften im kantonalen Umsetzungsrecht zu machen. Umgekehrt sollte aber auch keine Vorschrift gemacht werden, dass in der Schule praktisch nur noch Frontalunterricht gemacht wird, versehen mit einem gewissen Zeitrahmen für Gruppenarbeiten und anderen Unterrichtsformen. Die Verantwortung der Lehrperson zur Führung der Klasse ist ganz klar nicht vom Lehrplan abhängig. Das wird auch mit der Umsetzung des Lehrplans 21 so bleiben.

Entgegen der Befürchtung des Initianten sind daher auch nicht die Schulzimmer so umzugestalten, dass jedes Kind allein sitzt - vor und neben sich Stellwände - und so mit Hilfe des Computers oder anderer durch die Lehrperson bereitgestellte Hilfsmittel für sich allein lernt. Der Lehrplan 21 enthält keine solche Vorgabe. Es wurden auch nie Überlegungen in diese Richtung gemacht. Zu betonen ist vielmehr, dass künftig gerade der Zusammenarbeit, Teamarbeit und Sozialkompetenz eine hohe Beachtung geschenkt werden soll. Eine Vereinzelung der Kinder stünde dem diametral entgegen.

Wissen ist die Basis für Kompetenz. Man kann nicht kompetent sein, wenn man sich in der Sache nicht auskennt. Der Lehrplan 21 weist daher aus, welches Wissen die Schule vermitteln soll, bleibt aber dort nicht stehen. Die Schülerinnen und Schüler sollen dieses Wissen auch alters-

AI 012.22-26.7-79118 6-9

gemäss anwenden können. Der Lehrplan 21 unterscheidet - wie die heutigen Lehrpläne auch - zwischen verbindlichen Inhalten und solchen, welche die Lehrperson wählen kann.

4.3 Bringt der Lehrplan 21 einen Bildungsabbau?

Der Initiant behauptet, der Lehrplan 21 bringe einen Bildungsabbau, eine Nivellierung gegen unten. In der Mathematik sei diese katastrophale Entwicklung besonders sichtbar. Die Kinder müssten das Einmaleins nicht mehr richtig üben. Am Ende des 1. Zyklus, das heisst nach der zweiten Klasse, müssten sie nur noch die Operationen zwei-, fünf- und zehnfach können. Dafür soll ab der dritten Klasse der Taschenrechner benutzt werden.

Der Lehrplan 21 enthält diesbezüglich für den 1. Zyklus, das heisst für die Zeit bis zum Ende der zweiten Klasse, beispielsweise folgende Anforderungen: Die Schüler können

- Zahlen bis 20 verschieden zerlegen (z.B. 5 = 1 + 4 = 3 + 2 = 3 + 1 + 1) und umformen (Kommutativgesetz: z.B. 5 + 3 = 3 + 5);
- Produkte mit einer Summe überprüfen (z.B. $3 \times 4 = 4 + 4 + 4$);
- lineare Zahlenfolgen und Wertetabellen mit ganzen Zahlen beschreiben und weiterführen (z.B. 0, 9, 18, 27, 36, ...; 1 m → 8 Fr.; 2 m → 16 Fr.; 3 m → 24 Fr., ...).

Dem Kopfrechnen soll im gleichen Umfang wie heute Rechnung getragen werden. Der Begriff "Taschenrechner" wird im Mathematiklehrplan mit "Rechner" ersetzt, da dessen Funktionen auch mit einem Handy oder Computer ausgeübt werden können. Zum ersten Mal erwähnt wird der Rechner im Mindestanspruch des 2. Zyklus (nach dem Orientierungspunkt), das heisst in der fünften Klasse. Dort heisst es: Die Schülerinnen und Schüler können Grundoperationen mit dem Rechner ausführen. Die restlichen Erwähnungen betreffen den 3. Zyklus (Oberstufe). Dabei handelt es sich sicherlich um eine realistische Forderung.

4.4 Probleme bei einem kompletten Verzicht auf eine Umsetzung

a) Lehrmittel

Künftig werden Deutschschweizer Lehrmittel voraussichtlich konsequent auf der Grundlage des Lehrplans 21 entwickelt. Mit der Koordination des Lehrplans unter 21 Kantonen lassen sich in diesem Bereich deutliche Synergien erzielen. Der Kanton Appenzell I.Rh. wird nicht in der Lage sein, eigene Lehrmittel zu entwickeln und wird auf die interkantonalen Lehrmittel zurückgreifen müssen. Die Lehrmittel sind indessen als Hilfsmittel wahrscheinlich deutlich wichtiger als der Lehrplan. In dieser Hinsicht wird der Kanton nicht umhin kommen, den Lehrplan 21 inhaltlich umzusetzen.

Zudem werden die künftigen Lehrmittel für den Fachbereich "Natur, Mensch, Gesellschaft" eindeutig auf die Intentionen des Lehrplans 21 konzipiert und ausgerichtet werden. Eine Lehrmittelbeschaffung für die Einzelfächer des Initianten wäre kaum mehr möglich. Allenfalls müssten eigene Lehrmittel unter grossem Kostenaufwand selber entwickelt werden.

Die Problematik der Lehrmittel würde auf der Oberstufe noch verschäfft, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt. Der Fachbereich "Natur, Mensch, Gesellschaft" umfasst im Lehrplan 21 die vier inhaltlichen Perspektiven:

- Natur und Technik (NT)
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)

AI 012.22-26.7-79118 7-9

- Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG)
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)

Die künftigen Lehrmittel der Oberstufe werden demzufolge ebenfalls auf diese Themenbereiche und Bezeichnungen ausgerichtet sein. Das Fach "Berufliche Orientierung" - sicherlich ein wichtiger Aspekt im 3. Zyklus - wird im Lehrplan 21 als Modul fächerübergreifend aufgeführt. Beim Initianten fehlt dieser sehr wichtige Fachbereich.

Lehrplan 21	Forderung Initiant
Deutsch	Deutsch
Englisch	Fremdsprachen
Französisch	
Mathematik	Mathematik
Natur und Technik (mit Physik, Chemie, Bio-	Biologie
logie)	Physik / Chemie
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	Kochen / Haushalt
Räume, Zeiten, Gesellschaften	Geschichte / Staatskunde
	Geografie
Ethik, Religionen, Gemeinschaft	Religion
Bildnerisches Gestalten	Zeichnen / Gestalten
Textiles und Technisches Gestalten	Werken / Handarbeit
Musik	Singen / Musikerziehung
Bewegung und Sport	Sport
Medien und Informatik	Informatik
Berufliche Orientierung	-

b) Lehrerausbildung

Im Kanton Appenzell I.Rh. besteht keine eigene Ausbildungsstätte. Die Innerrhoder Lehrpersonen werden an ausserkantonalen Institutionen ausgebildet. Dort wird sich der Studieninhalt nach dem Lehrplan 21 und den darin genannten Fachbereichen ausrichten, da bis jetzt alle anderen 20 Deutschschweizer Kantone der Schweiz den neuen Lehrplan einführen wollen.

Würde im Kanton Appenzell I.Rh. ein vollständig anderer Lehrplan eingeführt, ergäben sich folglich bei der Rekrutierung von neuen Lehrpersonen einschneidende Auswirkungen, sind doch diese künftig auf die Fächergruppen des Lehrplans 21 ausgebildet und fokussiert.

c) Weiterführende Schulen

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat auch keine eigenen weiterführenden Berufsfachschulen oder Hochschulen. Die Berufsfach- und Hochschulen der umliegenden Zielkantone werden ihre Anforderungen auf den Lehrplan 21 ausrichten. Diese Zugänge für die Jugendlichen des Kantons Appenzell I.Rh. in die Berufs- und Hochschulanstalten dürfen unter keinen Umständen erschwert werden. Es dürfen keine unnötigen Hindernisse geschaffen werden. Das bewährte hohe Niveau der Schulbildung soll weiter bestehen bleiben. Auch künftig sollen mit einer moderaten und sinnvollen Entwicklung der Schule die entscheidenden Schnittstellen für die Schülerinnen und Schüler, die weiterführenden Schulen, das Gewerbe, die Industrie, aber auch für die Gesellschaft ganz allgemein sichergestellt werden.

AI 012.22-26.7-79118 8-9

Den jungen Leuten muss ein ungehinderter Zugang zu den weiterführenden Schulen garantiert bleiben. Dies kann mit einer moderaten Umsetzung des Lehrplans 21 gemacht werden. Mit einem Verzicht auf eine Umsetzung wird der Zugang deutlich erschwert.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und die Initiative "Für eine starke Volksschule" der Landsgemeinde ohne Gegenvorschlag vorzulegen und zur Ablehnung zu empfehlen.

Appenzell, 3. November 2015

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen Markus Dörig

Al 012.22-26.7-79118 9-9